OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303424/9/BMa/TK

Datum:
Linz, 22. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des C C, vertreten durch RA Mag. x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 09.02.2023, GZ: 0054194/2020 AS/VS, wegen Übertretung des Ausländer-beschäftigungsgesetzes (AuslBG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.04.2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Fassung der zitierten Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) jeweils lautet: BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 98/2020

II. Der Beschwerdeführer hat zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens einen Beitrag von 200 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt abgesprochen:

„I. Tatbeschreibung:
Der Beschuldigte, Herr C C, geboren am x, hat als handelsrechtlicher Geschäftsführer der B GmbH, FN x, x (nunmehr: x), welche für die Erfüllung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes keine*n Bevollmächtigte*n bestellt hat, und somit als nach § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher, folgende Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten:

Die B GmbH, FN x, hat als Arbeitgeberin, wie im Zuge einer Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei Team 20 für das Finanzamt Amstetten Melk Scheibbs am 24.07.2020 auf der Baustelle in x, festgestellt wurde, zu den angeführten Zeiten nachstehende Person mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft beschäftigt, obwohl ihr für diese weder eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt, noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde, noch diese eine für diese Beschäftigung gültige ‚Rot- Weiß-Rot – Karte', ‚Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (‚ICT'), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (‚mobile ICT'), Aufenthaltsbewilligung ‚Familiengemeinschaft' mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)' oder ‚Niederlassungsbewilligung – Künstler' oder eine ‚Rot-Weiß-Rot - Karte plus', eine ‚Aufenthaltsberechtigung plus', einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' oder ‚Daueraufenthalt – EU' besessen hat:
B J, geb. x, serbischer Staatsbürger, war am 24.07.2020 gegen Entgelt (Anspruch gem. § 29 AuslBG) beschäftigt.
Ein*e Arbeitgeber*in darf gem. § 3 Abs. 1 AuslBG, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, eine*n Ausländerin nur beschäftigen, wenn ihm*ihr für diese*n eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der*die Ausländer*in eine für diese Beschäftigung gültige ‚Rot-Weiß- Rot – Karte', ‚Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (‚ICT'), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (‚mobile ICT'), Aufenthaltsbewilligung ‚Familiengemeinschaft' mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)' oder ‚Niederlassungsbewilligung – Künstler' oder eine ‚Rot- Weiß-Rot - Karte plus', eine ‚Aufenthaltsberechtigung plus', einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' oder ‚Daueraufenthalt – EU' besitzt.
Für den oben angeführten Zeitpunkt verfügte der angeführte Beschäftigte über keine entsprechende arbeitsmarktrechtliche Bewilligung und war somit iSd angeführten gesetzlichen Bestimmungen unberechtigt beschäftigt.

II. Verletzte Verwaltungsvorschriften:

§ 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 104/2019, iVm § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 98/2020

III. Strafausspruch:
Über den Beschuldigten wird folgende Geldstrafe verhängt:
€1.000,00

Im Falle der Uneinbringlichkeit wird folgende Ersatzfreiheitsstrafe verhängt:
33 Stunden

Rechtsgrundlagen: § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 98/2020, §§ 9, 16, 19 VStG

IV. Kostenentscheidung:
Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens hat der Beschuldigte 10 % der verhängten Strafe, das sind € 100,00 zu leisten.

Rechtsgrundlage: § 64 Abs. 1 und 2 VStG

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 1.100,00."

[Hervorhebungen nicht übernommen!]

1.2. Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der relevante Sachverhalt sei aufgrund des Strafantrags der Finanzpolizei Team 20 vom 11.08.2020 als gegeben anzusehen, der Beschuldigte habe sich zum Tatvorwurf nicht geäußert. Somit konnte er die Rechtsvermutung für sein Verschulden nicht entkräften und er habe daher auch fahrlässig gehandelt. Strafmildernd sei die lange Verfahrensdauer und straferschwerend kein Umstand gewertet worden.

1.3. Dagegen richtet sich die rechtzeitig, rechtsfreundlich vertreten eingebrachte Beschwerde, die im Wesentlichen ausführt, der in Rede stehende Dienstnehmer B J sei bei der Fa. P GmbH mit Sitz in x beschäftigt gewesen und nicht bei der Firma des Bf der B GmbH mit Sitz in x. Die Fa. P GmbH habe J zur Sozialversicherung angemeldet und mit dieser Firma sei ein Werkvertrag geschlossen worden, es sei keine Arbeitskräfteüberlassung – in welcher Form auch immer – vorgelegen. Abschließend wurde beantragt, der Beschwerde Folge zu geben und das Verwaltungsverfahren einzustellen, in eventu eine Ermahnung auszusprechen.

1.4. Die belangte Behörde hat den Bezug habenden Verwaltungsakt dem LVwG OÖ samt Beschwerde vorgelegt. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie Anberaumung und Durchführung einer mündlichen

Verhandlung am 17.04.2023. An dieser nahm der Rechtsvertreter des Bf, ein Vertreter des Amts für Betrugsbekämpfung und eine Vertreterin der belangten Behörde teil. Als Zeugen wurden das Kontrollorgan J M und B T einvernommen.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:
C C ist der zur Vertretung nach außen gemäß § 9 Abs. 1 VStG 1991 Berufene der B GmbH mit Sitz in der x. Anlässlich der Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei am 24.07.2020 um 13:00 Uhr auf der Baustelle x wurde der serbische Staatsangehörige B J bei Eisenverlegungsarbeiten angetroffen. J, ein serbischer Staatsangehöriger trug verschmutzte Arbeitskleidung und war nicht zur Sozialversicherung gemeldet. Er hatte auch keine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung gemäß AuslBG.
Die Fa. B (B) mit Sitz in der x wurde von der Fa. H mit Eisenverlegearbeiten betraut. Die Fa. B hat einen Werkvertrag mit der Fa. P GmbH mit Sitz in x als Subunternehmer geschlossen und diese wiederum hat den Auftrag an den Subunternehmer, die Fa. B GmbH weitergegeben.
J wurde laut ELDA-Übermittlungsprotokoll Nr. 51943650 am 27.07.2020 um 12:01 Uhr von der Fa. P GmbH als Arbeitnehmer nachträglich angemeldet. J wurde vom Vorarbeiter der Fa. B GmbH zur Baustelle nach x gebracht, wo er später auch betreten wurde. Er hat seine Arbeiten gemeinsam mit den Arbeitern der Fa. B GmbH durchgeführt und dabei kein eigenständiges Werk verrichtet. Seine Arbeitszeiten waren an jene der Fa. B GmbH gebunden, weil er mit dem Firmenfahrzeug der Fa. B GmbH zur Arbeitsstätte gefahren ist und von dort auch wieder mit diesem Fahrzeug weggebracht werden hätte sollen. Seine Arbeitsanweisungen hat J vom Vorarbeiter der Fa. B GmbH erhalten und er wurde durch die Mitarbeiter dieser Firma in die Arbeit eingewiesen.
Die Kontrollen der Arbeiter vor Arbeitsbeginn wurden vom Polier des Auftraggebers, in diesem Fall von der Fa. H durchgeführt. Die Vorarbeiter der Fa. B GmbH waren angewiesen, für den Fall, dass eine Kontrolle durch den Polier der Fa. H nicht stattfinden kann oder nicht stattfindet, die Papiere der beschäftigten Arbeitnehmer, die auf die Baustelle geschickt werden, zu kontrollieren. Diese Vorarbeiter waren jedoch nicht ausreichend instruiert, welche Arbeitnehmer gemäß den Bestimmungen des AuslBG eingesetzt werden können.

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 2.000 bis 3.000 Euro und er besitzt Firmenanteile an der Fa. B GmbH in unbekannter Höhe. Er ist sorgepflichtig für zwei Kinder und eine Ehegattin.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt und aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.04.2023 ergibt.

In dieser Verhandlung hat das zeugenschaftlich einvernommene Kontrollorgan im Wesentlichen die Angaben in der Anzeige der Finanzpolizei vom 11.08.2020 bestätigt.
Vom als Zeugen einvernommenen Prokuristen der Fa. B GmbH, T, wurde der Sachverhalt nicht bestritten. Es wurde von allen Parteien außer Streit gestellt, dass J zur vorgeworfenen Tatzeit Arbeitnehmer der Fa. P GmbH war.
Von T wurde auch dargelegt, dass die Firmen P GmbH und B GmbH zusammengearbeitet haben. Der Fa. B GmbH haben zur vorgeworfenen Tatzeit am 24.07.2020 Arbeitnehmer zur Erledigung des übertragenen Werkvertrags gefehlt, sodass die Fa. P GmbH ihren Arbeitnehmer J auch für diese Arbeiten, die von der Fa. B GmbH erledigt wurden, bereitgestellt hat. Dass kein eigenständiges Werk von J verrichtet wurde, wurde vom Zeugen T ebenso bestätigt. Die Feststellungen zur mangelhaften Kenntnis der Bestimmungen des AuslBG der kontrollierenden Personen auf der Baustelle ergeben sich ebenfalls aus den Angaben des Zeugen.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Rechtgrundlagen:

§ 28 Abs. 1 lit.a AuslBG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, keine „Aufenthaltsberechtigung plus“, keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt, bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4 000 Euro bis 50 000 Euro.

§ 3 Abs. 1 AuslBG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
Ein Arbeitgeber darf, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum

Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.

§ 2 Abs. 2 AuslBG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:

Als Beschäftigung gilt die Verwendung
a) in einem Arbeitsverhältnis,
b) in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis,
c) in einem Ausbildungsverhältnis, einschließlich der Tätigkeiten nach § 3 Abs. 5,
d) nach den Bestimmungen des § 18 oder
e) überlassener Arbeitskräfte
im Sinne des § 3 Abs. 1 und 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes,
BGBl. Nr. 196/1988, und des § 5a Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287.

§ 4 Abs.1 und Abs.2 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) in der zur Tatzeit geltenden Fassung:

(1) Für die Beurteilung, ob eine Überlassung von Arbeitskräften vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.
(2)Arbeitskräfteüberlassung liegt insbesondere auch vor, wenn die Arbeitskräfte ihre Arbeitsleistung im Betrieb des Werkbestellers in Erfüllung von Werkverträgen erbringen, aber
1. kein von den Produkten, Dienstleistungen und Zwischenergebnissen des Werkbestellers abweichendes, unterscheidbares und dem Werkunternehmer zurechenbares Werk herstellen oder an dessen Herstellung mitwirken oder
2. die Arbeit nicht vorwiegend mit Material und Werkzeug des Werkunternehmers leisten oder
3. organisatorisch in den Betrieb des Werkbestellers eingegliedert sind und dessen Dienst- und Fachaufsicht unterstehen oder
4. der Werkunternehmer nicht für den Erfolg der Werkleistung haftet.

3.3.2. Zwar war J Dienstnehmer der Fa. P GmbH, er hat aber auf der Baustelle bei den Baustahlverlegungsarbeiten der Fa. B GmbH im Arbeitsverbund mit deren eigenen Arbeitnehmern gearbeitet, wobei er kein eigenes Werk verrichtet hat und in den Arbeitsablauf der Fa. B GmbH eingebunden war. J wurde von der Fa. P GmbH aufgrund eines Arbeitskräftemangels auf der gegenständlichen Baustelle der Fa. B GmbH zur Abarbeitung deren Auftrags zur Verfügung gestellt. Er erhielt seine Arbeitsanweisungen von Arbeitern der Fa. B GmbH und unterstand deren Dienst- und Fachaufsicht. Nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt wurde J am 24.07.2020 von der Fa. P GmbH an die Fa. B GmbH überlassen.

Vom Bf wurde in der mündlichen Verhandlung vor allem darauf hingewiesen, dass der Spruch des erstinstanzlichen Erkenntnisses insofern an einem Mangel leide, dass die B GmbH als Arbeitgeberin des J angeführt wurde und damit nicht hervorgeht, dass es sich um eine Arbeitskräfteüberlassung von der Fa. P GmbH an die Fa. B GmbH gehandelt hat.

Somit würde, nach dem Vorbringen des Bf, der Spruch des angefochtenen Erkenntnisses an einem Mangel gemäß § 44a VStG leiden.
Dazu ist auszuführen, dass analog zum erweiterten Beschäftigungsbegriff für den Anwendungsbereich des AuslBG auch ein erweiterter Arbeitgeberbegriff gilt (Ausländerbeschäftigungsgesetz[2] *Deutsch/Novotny/Seitz* § 2 RZ13).
Demnach ist gemäß § 2 Abs. 3 lit. c AuslBG einem Arbeitgeber auch der Beschäftiger im Sinn des § 3 Abs. 3 AÜG von überlassenen Arbeitskräften gleichzuhalten und die für den Arbeitgeber relevanten Vorschriften des AuslBG gelten ebenso für den Beschäftiger.
Aus dem Erkenntnis des VwGH vom 25.02.2004, GZ. 2002/09/0161, ergibt sich, dass der Spruch eines Erkenntnisses, das sich mit einer Verhängung einer Strafe nach dem AuslBG auseinandersetzt, ausreichend, eindeutig und präzise ist, wenn im angefochtenen Bescheid gemäß § 44a Z 2 VStG die verletzte Verwaltungsvorschrift und gemäß § 44a Z 3 VStG, die bei der Verhängung der Strafe angewendete Gesetzesbestimmung angeführt sind.
Von der belangten Behörde wurde hier zutreffend auf § 3 Abs. 1 AuslBG als verletzte Verwaltungsvorschrift und auf § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG als Strafnorm abgestellt.
Zu § 44a Z 1 und 3 VStG wurde im vorgenannten Erkenntnis des VwGH auch festgehalten, dass es – um die Verwendung von ausländischen Arbeitskräften als Beschäftigung im Sinne des § 3 Abs. 1 AuslBG zu qualifizieren – keinen Unterschied macht, ob derjenige, der die Arbeitskräfte verwendet, selbst Arbeitgeber der Ausländer ist, oder im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. e AuslBG iVm mit dem AÜG die Verwendung überlassener Arbeitskräfte erfolgt.

Wie sich aus obigen Ausführungen ergibt, ist nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt gemäß § 2 Abs. 4 AuslBG von der Überlassung des J an die Fa. B GmbH durch die Fa. P GmbH auszugehen, sodass gemäß dem erweiterten Arbeitgeberbegriff des AuslBG die Bezeichnung der Fa. B GmbH als Arbeitgeberin im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses nicht schadet.

Der Bf hat somit das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.3. Zur subjektiven Tatseite der vorgeworfenen Übertretung:

Im Sinn des § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit Fahrlässigkeit. Diese ist bereits bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die

Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Fa. B GmbH kein geeignetes Kontrollsystem errichtet hat, um zu verhindern, dass ausländische Arbeitskräfte ohne die entsprechenden arbeitsmarktrechtlichen Genehmigungen zum Einsatz kommen, wurden doch jene Arbeiter, die die Kontrollen auf den Baustellen vorgenommen haben, im Hinblick auf die Bestimmungen des AuslBG nicht ausreichend geschult.
Damit hat der Bf als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der B GmbH zumindest fahrlässig gehandelt und die angelastete Übertretung ist ihm auch subjektiv vorwerfbar.

3.3.4. Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Unter Zugrundelegung der festgestellten Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie Sorgepflichten des Bf und unter Berücksichtigung des Strafmilderungsgrunds der langen Verfahrensdauer ist der belangten Behörde nicht entgegenzutreten, dass mit der Verhängung der Mindeststrafe das Auslangen gefunden wurde.
Weil aber nur die Mindeststrafe verhängt wurde, erübrigt sich eine weitere Auseinandersetzung mit den Strafzumessungsgründen. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist im zulässigen Ermessensbereich festgesetzt und begegnet keinen Bedenken.

3.3.5. Die Spruchkorrektur bzgl. der Fundstelle der Übertretungs- bzw. Strafnorm erfolgte in Entsprechung der Rechtsprechung des VwGH. Eine Schlechterstellung des Bf ist dadurch nicht gegeben.

Zu II.

Weil der Beschwerde keine Folge gegeben wurde, waren gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten für das Verfahren vor dem LVwG OÖ in Höhe von 20 % der verhängten Strafe vorzuschreiben.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der oben angeführten, als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab, noch fehlt es an einer solchen. Es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung einer zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann